

# ÄLTESTE ANDERNACHER KARNEVALSGESELLSCHAFT FIDELITAS 1893 „BLAUE FUNKEN" e.V.

---

## SATZUNG

### § 1 Name, Gründung, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen

**Älteste Andernacher Karnevalsgesellschaft Fidelitas 1893 „Blaue Funken" e.V.**

- nachfolgend Blaue Funken genannt.

Er wurde am 1. Januar 1893 in Andernach gegründet und ist aus dem damaligen Rauchclub „Fliegentod" hervorgegangen, der innerhalb des Kath. Gesellenvereins von 1856 bestand.

2. Die Blauen Funken haben ihren Sitz in Andernach.
3. Die Farben der Blauen Funken sind Blau-Weiß.
4. Die Blauen Funken sind Mitglied der Rheinischen Karnevals-Korporationen e.V. und/oder des Bundes Deutscher Karneval e.V.
5. Das Geschäftsjahr der Blauen Funken ist das Kalenderjahr.
6. Die Blauen Funken sind im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.  
- Nr. 10240 -

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Die Blauen Funken verfolgen bei ihren Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Die Blauen Funken sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel der Blauen Funken dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Blauen Funken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
3. Die Aufgaben der Blauen Funken im Einzelnen:
  - a) Förderung des Brauchtums Andernacher Karneval, die hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten, sowie die Andernacher Mundart zu pflegen;
  - b) Förderung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumpflege im Heimatgebiet;
  - c) Kontaktpflege und Aufnahme freundschaftlicher Verbindungen zu in- und ausländischen Karnevalsvereinen;
  - d) Unterhaltung von Jugendgruppen im Rahmen der vorgenannten Zweckbestimmungen, sowie zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendpflege.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht indem der Verein:
  - a) Prunksitzungen, Kindersitzungen und sonstige karnevalistische Veranstaltungen - auch karnevalistische Gemeinschaftsveranstaltungen mit anderen Vereinen - durchführt;
  - b) an Umzügen teilnimmt, insbesondere die Organisation und Durchführung des Rosenmontagszuges in Andernach unterstützt;
  - c) Prinzen, Prinzenpaare, welche aus den Mitgliedern berufen werden, sowie deren Hofstaat unterstützt;
  - d) die Aus- und Weiterbildung des Nachwuchses fördert (Tanz, Spiel, Gesang usw.);
  - e) sonstige Einrichtungen wie Funkenkanone, Archiv und die, unter § 5 Abs. 3 Ziffer 3.1 Punkt b) aufgeführten Einzelgruppen unterhält und fördert.
5. Die Blauen Funken sind politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Die Blauen Funken haben aktive und inaktive Mitglieder
2. Als aktive und inaktive Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in die Blauen Funken. Sofern Jugendliche bei Veranstaltungen der Blauen Funken mitwirken, sind die Bestimmungen über den Jugendschutz zu beachten.
3. Die Mitgliedschaft in den Blauen Funken muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Zustimmung zum Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich Kenntnis zu geben. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht für den Vorstand keine Verpflichtung, die Ablehnung zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Ausschlussgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Satzung der Blauen Funken,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens der Blauen Funken,
  - c) Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zu den Funken sich ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach zweimaliger fruchtloser Mahnung.
7.
  - a) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben.
  - b) Über den Einspruch muss in Gegenwart des betroffenen Mitgliedes vor dem Ehrenrat der Blauen Funken verhandelt werden.
  - c) Der Beschluss des Ehrenrats ist endgültig und unantastbar.
8. Mitglieder der Blauen Funken können nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit für die Blauen Funken zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Ernennung beschließt die Jahreshauptversammlung.

## § 4 Rechte und Pflichten

### 1. Rechte:

- a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie können die zu § 5 Abs. 1) festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- b) Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder der Blauen Funken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### 2. Pflichten:

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Blauen Funken zu fördern und zu unterstützen. Nach seiner Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung der Blauen Funken und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21-79 BGB.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Sofern Ehegatten/Partner von Mitgliedern als Mitglieder aufgenommen werden, wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben; der Beitrag des jeweiligen Partners gilt dann als Familienbeitrag. Kinder von vorgenannten Mitgliedern sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei, für übrige jugendliche Mitglieder wird ein besonderer Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- c) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- e) Für etwaige Schäden oder Sachverluste, die den Mitgliedern bei ihrer Tätigkeit für die Blauen Funken entstehen, haften die Blauen Funken nicht. Falls sich ein Mitglied satzungswidrig verhält, haftet es den Blauen Funken für entstehende Nachteile.
- f) Als Gerichtsstand gilt im Rechtsfalle Andernach.

## § 5 Organe

Die Organe der Blauen Funken sind:

- 1.) Die Jahreshauptversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Beirat
- 4.) Der Ehrenrat
- 5.) Die Kassenprüfer

### 1. Die Jahreshauptversammlung

- 1.1) Oberstes Organ der Blauen Funken ist die Jahreshauptversammlung. Zur Jahreshauptversammlung, die jährlich stattfindet, werden alle Mitglieder durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder ihre/seinen Stellvertreter(in) unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen, maßgebend ist die Aufgabe bei der Post bzw. das Datum der Mailversendung, wenn entsprechende Benachrichtigung beantragt wurde.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes und des Beirates
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) ggf. Neuwahl zum Vorstand
  - g) Verschiedenes
- 1.2) Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter(in) und dem/der zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 1.3) Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können jedoch nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 1.4) Über die Auflösung der Blauen Funken beschließt die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 1.5) Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 1.6) Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 1.7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung; Punkt 1.1) und 1.2) gelten entsprechend.

## 2. Der Vorstand

- 2.1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Blauen Funken liegt in der Hand des Vorstandes. Dieser besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden (Präsident(in) und Kommandant(in))
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Adjutant(in))
  - c) dem/der Geschäftsführer(in)
  - d) dem/der Schatzmeister(in)
- 2.2) Die Vorstandsmitglieder nach Punkt 2.1 bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes (§ 26 BGB). Die Vertretung der Blauen Funken erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich der/die 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss. Im Innenverhältnis wird der/die 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende(n) vertreten.
- 2.3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt oder abberufen. Die Wahl erfolgt für vier Jahre.

- 2.4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus. Bare Auslagen, die vom Vorstand und seinen Mitarbeitern zur Wahrung der Belange der Blauen Funken gemacht werden, sind zurückzuerstatten.
- 2.5) Der Vorstand bedarf zu jedem entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Grundbesitz für die Blauen Funken der Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Gleiches gilt für die Veräußerung des Grundbesitzes.
- 2.6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Neuwahl bei der folgenden Jahreshauptversammlung oder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

### 3. Der Beirat

- 3.1) Der Beirat besteht aus:
  - a) dem Vorstand (Absatz 2 Punkt 2.1)
  - b) den Gruppenleiter(inne)n  
Die Gruppenleiter(innen) werden zur Wahrung von Gruppeninteressen  
-Spielmanszug, Damenkomitee, Büttendredner, Kanonenbesatzung, Tanzgruppe, Wibbelgruppe, Alt-Herren-Corps, Jugendgruppe, Bühnenbau, u. ä.  
von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt oder abberufen. Sie sind Bindeglied zum Vorstand und diesem sowie der Jahreshauptversammlung gegenüber verantwortlich. Gleiches gilt für deren Vertreter(innen).
  - c) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung innerhalb der Blauen Funken, die vom Vorstand berufen werden.
- 3.2) Die Mitglieder des Beirates gem. b) und c) sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes.

### 4. Der Ehrenrat

- 4.1) Der Ehrenrat besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden (geborenes Mitglied)
  - b) einem weiteren Vorstandsmitglied
  - c) drei weiteren Mitgliedern der Blauen Funken
- 4.2) Die Mitglieder des Ehrenrates zu Punkt 4.1 b) und c) werden von der Jahreshauptversammlung in den Ehrenrat gewählt.

### 5. Die Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für das jeweilige Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer(innen). Diese sind verpflichtet, die Wirtschaftsführung der Blauen Funken

zu überprüfen und an die Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Wiederwahl ist nur für ein Jahr in Folge möglich.

### **§ 6 Schlussbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Andernach, 20.04.2012